

Bisher	neu
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
<u>§ 1 Grundsatz</u> Die Stadt Laufen fördert an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen bauliche Massnahmen zum Sparen von Energie.	<u>§ 1 Grundsatz</u> Die Stadt Laufen fördert an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen bauliche Massnahmen zum Sparen von Energie.
<u>§ 2 Energiepaket des Kantons Basel-Landschaft</u> Die von diesem Reglement erfassten Massnahmen entsprechen jeweils denen, welche Bestandteil des Energiepakets des Kantons Basel-Landschaft bilden.	<u>§ 2 Energiepaket des Kantons Basel-Landschaft</u> Die von diesem Reglement erfassten Massnahmen entsprechen jeweils denen, welche Bestandteil des Energiepakets des Kantons Basel-Landschaft bilden.
<u>§ 3 Fonds</u> Für Energiesparmassnahmen an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen wird ein Fond gemäss § 18 Abs. 3 der Gemeindefinanzverordnung geführt.	aufgehoben
<u>§ 4 Einlage</u> ¹ Der Fonds wird jährlich mit CHF 100'000.00 gespiesen, welche der Konzessionsentschädigung der BKW entnommen werden. ² Sinkt die Konzessionsabgabe unter CHF 200'000.00, wird jeweils die Hälfte des Betrags der Konzessionsabgabe der Fonds zugeführt.	aufgehoben
<u>§ 5 Sanierungsobjekte</u> Der Betrag kann sowohl in Neubauten wie in bestehende Liegenschaften des Verwaltungs- als auch des Finanzvermögens sowie in Anlagen investiert werden.	aufgehoben

<p><u>§ 6 Verwendung</u> Die Einlage in den Fonds wird für Energiesparmassnahmen an Neubauten und an bestehenden gemeindeeigenen Liegenschaften verwendet.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p><u>§ 7 Investitionsbetrag</u> ¹ Massgeblich für die Höhe der Investitionen ist der Durchschnitt über 5 Jahre. ² Nicht einberechnet werden Förderbeiträge des Kantons.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p><u>§ 8 Sanierungsliste</u> Die Stadt Laufen erstellt innert eines Jahres seit Inkrafttreten des Reglements eine Liste der erforderlichen Sanierungen. Die Liste wird laufend weitergeführt.</p>	<p><u>§ 8 Sanierungsliste</u> Die Umweltschutzkommission erstellt zuhanden des Stadtrates eine Sanierungsliste. Diese ist jährlich bis Ende Juni für das folgende Jahr einzureichen.</p>
<p><u>§ 9 Massnahmen</u> ¹ Jeweils im September des Vorjahres legt der Stadtrat die Massnahmen für ein Kalenderjahr fest. ² Diese Massnahmen werden als Investitionen im Rahmen der Investitionsvorschau der Gemeindeversammlung anlässlich der Genehmigung des Budgets zur Kenntnis gebracht.</p>	<p><u>§ 9 Massnahmen</u> ¹ Jeweils im September des Vorjahres legt der Stadtrat die Massnahmen für ein Kalenderjahr fest. ² Diese Massnahmen werden als Investitionen im Rahmen der Investitionsvorschau der Gemeindeversammlung anlässlich der Genehmigung des Budgets zur Kenntnis gebracht.</p>
<p><u>§ 10 Inkrafttreten</u> Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.</p>	<p><u>§ 10 Inkrafttreten</u> Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.</p>